

# ZH\_OBERGERICHT RT150107 vom 8. Juli 2015

ZH Obergericht, 2015-07-08, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_RT150107](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT150107)

FR: ZH\_OBERGERICHT RT150107 du 8 juillet 2015

IT: ZH\_OBERGERICHT RT150107 del 8 luglio 2015

## Erwägungen

### E. 2

Die KESB Weinfelden ist anzuweisen, das Gesuch über die unentgeltliche Rechtspflege vom 10.02.2015 zu ihrem Entscheid vom 28.08.2014 rekursfähig zu behandeln.

### E. 3

Die unentgeltliche Rechtspflege zum Urteil des Bezirksgerichts Winterthur vom 21.05.2015 ist zu gewähren.

### E. 4

Für das vorliegende Verfahren wird unentgeltliche Rechtspflege beantragt." c) Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen. Da sich die Beschwerde so- gleich als offensichtlich unbegründet bzw. unzulässig erweist, kann auf die Einho- lung einer Beschwerdeantwort der Gegenpartei verzichtet werden (Art. 322 Abs. 1 ZPO). 2.a) Die Vorinstanz qualifizierte den Rechtsöffnungstitel - den rechtskräftigen Entscheid der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Weinfelden vom 28. August 2014 (Urk. 2/1) - als Verfügung einer schweizerischen Verwaltungsbe- hörde im Sinne von Art. 80 Abs. 2 Ziff. 2 SchKG. Zum Einwand des Gesuchsgeg- ners, die KESB habe sein Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechts- pflege weder bewilligt noch ihm zumindest einen rekursfähigen Entscheid zu- kommen lassen, erwog sie, der Gesuchsgegner hätte dies mit einem Rechtsmittel gegen den Entscheid der KESB vom 28. August 2014 geltend machen müssen. Da er dies offenbar versäumt habe, gehe der Einwand ins Leere (Urk. 9 S. 3). Das Gesuch des Gesuchsgegners um Erteilung der unentgeltlichen Rechtspflege

- 3 - wies die Vorinstanz mit der Begründung ab, zum einen seien keine Unterlagen zur Mittellosigkeit des Gesuchsgegners eingereicht worden, zum anderen sei sein Begehren wegen Aussichtslosigkeit abzuweisen (Urk. 9 S. 4 f.). b) Der Gesuchsgegner rügt mit seiner Beschwerde, die Vorinstanz habe Art. 81 Abs. 2 SchKG ausser Acht gelassen. Er könne sehr wohl weitere Einwendungen gegen die Leistungspflicht geltend machen, namentlich vorbringen, die KESB ha- be ihn nicht auf die unentgeltliche Rechtspflege aufmerksam gemacht (Art. 97 ZPO, Urk. 8 S. 1). Der Entscheid der KESB vom 28. August 2014 sei mit dem Mangel der Rechtsverweigerung behaftet und es könne gegen ihn jederzeit Beschwerde geführt werden. Zum von der Vorinstanz abgewiesenen Gesuch be- treffend Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege führt der Gesuchsgegner aus, ihm hätte Gelegenheit zur Nachsendung der Unterlagen gegeben werden müssen. Sein Begehren sei sodann nicht aussichtslos (Urk. 8 S. 2 f.). c) Mit der Beschwerde können unrichtige Rechtsanwendung und offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). Die Beschwerde ist begründet einzureichen (Art. 321 Abs. 1 ZPO). Dazu gehört, dass in der Beschwerde im Einzelnen dargelegt werden muss, was genau am an- gefochtenen Entscheid unrichtig sein soll; was nicht in dieser Weise

beanstandet wird, braucht von der Beschwerdeinstanz nicht überprüft zu werden und hat insofern grundsätzlich Bestand. Sodann sind im Beschwerdeverfahren neue Anträge, neue Tatsachenbehauptungen und neue Beweismittel ausgeschlossen (Art. 326 Abs. 1 ZPO). d) Beim vorliegenden Rechtsöffnungstitel handelt es sich um einen Entscheid der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Weinfelden (Urk. 2/1), mithin um einen hoheitlichen Akt einer Verwaltungsbehörde des Kantons Thurgau (vgl. Kindes- und Erwachsenenschutzverordnung des Kantons Thurgau vom 22. Oktober 2012, KESV). Zutreffend subsumierte die Vorinstanz daher den Titel unter Art. 80 Abs. 2 Ziff. 2 SchKG (Urk. 9 S. 3, vgl. BSK SchKG I-Daniel Staehelin, N 102 zu Art. 80 SchKG). Nicht in Betracht fällt dagegen die Qualifizierung des Titels als vollstreckbare öffentliche Urkunde, wie der Gesuchsgegner ins Feld führt. Darunter wird die öffentlich beurkundete Willenserklärung eines Schuldners verstanden, sich hinsichtlich einer von ihm anerkannten Leistung der unmittelbaren Vollstreckung zu unterziehen (vgl. Schmid, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger, Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, 2. A., N 1 zu Vorbemerkungen zu den Art. 347-352 ZPO). Solches liegt hier nicht vor. e) Einwendungen gegen den Titel richten sich somit ausschliesslich nach Art. 81 Abs. 1 SchKG: Der Schuldner kann Tilgung, Stundung oder Verjährung der zu vollstreckenden Forderung geltend machen. Darüber hinaus hat der Vollstreckungsrichter die Gültigkeit des Titels zu prüfen. Nicht einschlägig ist indes entgegen der Ansicht des Gesuchsgegners Art. 81 Abs. 2 SchKG, welcher Einreden ohne inhaltliche Beschränkung zulässt. f)aa) Der Gesuchsgegner bringt vor, der Rechtsöffnungstitel sei mit dem Mangel der Rechtsverweigerung behaftet (Urk. 8 S. 2) und behauptet damit sinngemäss dessen Nichtigkeit. bb) Die Nichtigkeit des Vollstreckungstitels ist von sämtlichen rechtsanwendenden Behörden jederzeit und von Amtes wegen zu beachten und daher auch vom Rechtsöffnungsrichter im Vollstreckungsverfahren zu prüfen. Fehlerhafte Entscheide sind nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung nichtig, wenn der ihnen anhaftende Mangel besonders schwer und offensichtlich oder zumindest leicht erkennbar ist, namentlich bei fehlender sachlicher oder funktioneller Zuständigkeit der erlassenden Behörde oder krassen Verfahrensfehlern, wie fehlende Kenntnis vom Entscheid. In der Regel aber ist ein mangelhafter Entscheid eines Gerichts oder einer Verwaltungsbehörde nicht als nichtig, sondern lediglich als anfechtbar zu betrachten (vgl. statt vieler BGE 129 I 361 E. 2., 2.1.; Peter Stücheli, Die Rechtsöffnung, Zürich 2000, S. 213 f.). cc) Der Gesuchsgegner machte vor Vorinstanz geltend, um die Verfahrensgebühr der KESB nicht bezahlen zu müssen, habe er (nachträglich) ein Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege gestellt. Das Gesuch sei nicht bewilligt worden, wobei er diesbezüglich trotz Hinweises nie einen rekursfähigen Entscheid erhalten habe (Urk. 5 S. 1 f.). Der Gesuchsgegner behauptet somit weder, dass er vom Entscheid der KESB vom 28. August 2014 keine Kenntnis erhalten habe, noch dass die erlassende Behörde nicht zuständig sei. Beanstandet werden von ihm einzig Umstände rund um seine Kostenpflicht, mithin zu einem Nebenpunkt des Entscheides. Der behauptete Mangel stellt keinen derart krassen Verfahrensmangel dar, dass er im Sinne der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zur Nichtigkeit des gesamten Entscheides führte. Folglich erweist sich der Rechtsöffnungstitel lediglich als anfechtbar. Daran würde auch die Behauptung des Gesuchsgegners nichts ändern, wonach die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde die Aufklärung über die unentgeltliche Rechtspflege

- 4 -

- 5 -

pflichtwidrig unterlassen habe (Urk. 8 S. 1), wäre doch auch dieser Mangel nicht hinreichend gravierend, dass er einen von vornherein ungültigen Entscheid zur Folge hätte. Da diese Behauptung jedoch im Beschwerdeverfahren neu erhoben wurde, ist sie vorliegend ohnehin unzulässig und daher unbeachtlich. Gegen Entscheide der Erwachsenenschutzbehörde kann beim zuständigen Gericht Beschwerde geführt werden. Beschwerden wegen Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung können - vorbehaltlich eines aktuellen Rechtsschutzinteresses - jederzeit erhoben werden (Art. 450a Abs. 2 in Verbindung mit Art. 450b Abs. 3 ZGB). Dem Gesuchsgegner stand und steht es somit frei, seine Vorbehalte gegen den Entscheid der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Weinfelden vom 28. August 2014 auf dem Rechtsmittelweg geltend zu machen. Dass er bereits Rechtsverweigerungsbeschwerde erhoben hat, macht er weder geltend (Urk. 8) noch geht dies aus den Akten hervor. Zutreffend ging die Vorinstanz daher beim nach wie vor rechtskräftigen (Urk. 2/1 S. 6) Entscheid der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Weinfelden vom 28. August 2014 von einem rechtsgültigen Rechtsöffnungstitel aus. g) Der Gesuchsgegner beantragt mit seiner Beschwerde neu, die Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde Weinfelden sei anzuweisen, sein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege zu behandeln (Urk. 8 S. 1). Die inhaltliche Prüfung des Titels fällt nicht in die Kognition des Vollstreckungsrichters. Es steht ihm nicht zu, Anweisung aus dem Grundverhältnis der Parteien anzuordnen. Der entsprechende Antrag ist daher unzulässig. Überdies sind neue Rechtsbegehren im Beschwerdeverfahren ausgeschlossen (Art. 326 Abs. 1 ZPO). Auf den Antrag ist nicht einzutreten.

- 6 - h) Nach dem Gesagten erfolgte die Erteilung der definitiven Rechtsöffnung im angefochtenen Urteil zu Recht. Folgerichtig wurden dem unterliegenden Gesuchsgegner die Kosten des Verfahrens auferlegt (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Auch diesbezüglich ist seine Beschwerde nicht stichhaltig (Urk. 8 S. 2). i) Des Weiteren dringt der Gesuchsgegner mit seiner Rüge betreffend Verweigerung der unentgeltlichen Rechtspflege im Rechtsöffnungsverfahren nicht durch (Urk. 8 S. 2). Seine Gewinnaussichten erwiesen sich von vornherein als beträchtlich geringer als die Verlustgefahren, weshalb die Vorinstanz zu Recht auf Aussichtslosigkeit seiner Rechtsbegehren schloss. Dies reicht bereits aus für die Abweisung eines Gesuchs um unentgeltliche Rechtspflege (Art. 117 lit. b ZPO). Die Mittellosigkeit des Gesuchsgegners war daher nicht zusätzlich zu prüfen, weshalb auf die Einholung weiterer Unterlagen verzichtet werden konnte. k) Insgesamt erweist sich die Beschwerde demnach als unbegründet, weshalb sie abzuweisen ist, soweit auf sie einzutreten war (vgl. vorstehend Ziff. 2.g.). 3.a) Das Gesuch des Gesuchsgegners um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung im Beschwerdeverfahren ist zufolge Aussichtslosigkeit abzuweisen (Art. 117 lit. b ZPO). b) Für das Beschwerdeverfahren beträgt der Streitwert Fr. 200.-. Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr ist in Anwendung von Art. 48 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG auf Fr. 100.- festzusetzen. c) Die Gerichtskosten des Beschwerdeverfahrens sind ausgangsgemäss dem Gesuchsgegner aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). d) Für das Beschwerdeverfahren sind keine Parteientschädigungen zuzusprechen, dem Gesuchsgegner zufolge seines Unterliegens, dem Gesuchsteller mangels relevanter Umtriebe (Art. 106 Abs. 1 ZPO, Art. 95 Abs. 3 ZPO). Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.